

Kinderschutzkonzept

Wald & Bauernhofkindergarten Stock & Stein in Bad Füssing

Waldkindergarten Schnecke in Haarbach



Lisa-Maria Frankenger

Einrichtungsleitung, Privater Träger

Aufhausen 2a

94072 Bad Füssing

www.wakiga-stockschnecke.de

leitung@wakiga-stockschnecke.de

+49 17676532510

Inhaltsangabe

Einführung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 2.1. Körperliche Misshandlung
 - 2.2. Psychische Misshandlung
 - 2.3. Vernachlässigung
 - 2.4. Sexualisierte Gewalt
 - 2.5. Gefährdung durch unangemessene Betreuung
 - 2.6. Gefährdung durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen
 - 2.7. Übergriffe
 - 2.8. Grenzverletzungen
3. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigung
4. Ablauf und Vorgehensweise / Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
 - 4.1. Wahrnehmen und Dokumentieren
 - 4.2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - 4.3. Gespräch mit Erziehungsberechtigten und Hilfen
 - 4.4. Weitere Schritte und Einschaltung des Jugendamts
 - 4.5. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII
 - 4.6. Dokumentation und Datenschutz
5. Rehabilitation / Aufarbeitung
6. Prävention von Kindeswohlgefährdung
 - 6.1. Personal
 - 6.2. Kinderrecht Partizipation – Selbst- und Mitbestimmung der Kinder
 - 6.3. Weitere Maßnahmen / Rahmenbedingungen
 - 6.4. Bauernhof und Umgang mit Tieren und Maschinen (betrifft nur Stock & Stein)
 - 6.5. Schnitzen und Umgang mit Werkzeugen
 - 6.6. Räumliche und organisatorische Schutzmaßnahmen
 - 6.7. Personalausfall und Betreuungssicherheit
 - 6.8. Zusammenarbeit mit Eltern
7. Evaluation / Beschwerdemanagement
8. Beratungsstellen

Einführung in unser Kinderschutzkonzept

In unseren beiden Waldkindergärten **Schnecke** und **Stock & Stein** stehen das Wohl, die Sicherheit und die Rechte jedes Kindes an erster Stelle.

Die Kinder verbringen ihre Zeit überwiegend in der Natur und erhalten viel Raum für freies Spiel, eigene Erfahrungen und selbstbestimmtes Handeln. Dabei möchten wir ihnen ermöglichen, ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen kennenzulernen, Selbstvertrauen zu entwickeln und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Unser Kinderschutzkonzept gibt allen Mitarbeitenden Orientierung und bildet die Grundlage für unser tägliches pädagogisches Handeln. Es beschreibt, wie wir Kinder vor Gewalt, Grenzverletzungen und anderen Gefährdungen schützen und wie wir aufmerksam handeln, wenn wir Anzeichen für eine mögliche Gefährdung wahrnehmen.

Ein achtsamer und respektvoller Umgang miteinander ist dabei besonders wichtig. Wir nehmen die Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen der Kinder ernst und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher fühlen, Fragen stellen und Hilfe suchen können.

Kinderschutz verstehen wir als gemeinsame Verantwortung von pädagogischen Mitarbeitenden, Eltern und Träger. Unser Konzept ist deshalb kein starres Dokument, sondern wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an die Bedürfnisse unserer Einrichtungen und der Kinder angepasst.

Unser Ziel ist es, den Kindern **Freiheit und Sicherheit gleichermaßen zu ermöglichen** – damit sie sich in unseren Kindergärten geschützt, wertgeschätzt und angenommen fühlen.

1. Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zu den Rechten von Kindern.

- **Grundgesetz, Art. 1:** Die Würde jedes Menschen ist unantastbar. Jedes Kind wird respektvoll und wertschätzend behandelt.
- **SGB VIII:**
 - § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b – Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - § 45 – Anforderungen an den Betrieb und Schutz der Kinder in Einrichtungen
 - § 47 – Meldepflicht bei bestimmten Ereignissen und Entwicklungen
 - § 72 / § 72a – Anforderungen an die Eignung der Mitarbeitenden und Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - § 79 / § 79a – Verantwortung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung sowie Schutz der Kinder vor Gewalt
- **BayKiBiG, Art. 9b:** Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.

- **UN-Kinderrechtskonvention, Art. 3:** Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.
- **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG):** Stärkt den Kinderschutz und die Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Diese gesetzlichen Grundlagen bilden den Rahmen für unser tägliches Handeln und unser Kinderschutzkonzept.

2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Jedes Kind hat das Recht, sicher, gesund und respektvoll aufzuwachsen. Kindeswohlgefährdung kann auf unterschiedliche Weise entstehen und ist nicht immer sofort sichtbar. Deshalb achten wir aufmerksam auf mögliche Anzeichen und nehmen die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder ernst.

2.1 Körperliche Misshandlung

Auch Rangeln, Raufen und körperliches Kräftemessen können zum kindlichen Spiel und Miteinander gehören. Wir begleiten solche Situationen aufmerksam und achten darauf, dass die Kinder ihre eigenen Grenzen und die Grenzen der anderen wahrnehmen und respektieren.

Körperliche Handlungen wie Schlagen ins Gesicht, Schlagen mit Stöcken, Kratzen oder Beißen werden nicht zugelassen. Die Kinder werden darin begleitet, ihren Ärger und ihre Anliegen klar auszudrücken – bei Bedarf auch lautstark – und zunehmend verbale statt körperliche Ausdrucksformen zu nutzen.

Wenn ein Kind Unterstützung benötigt, eine Grenze nicht respektiert wird oder eine Situation eskaliert, greifen wir ein und sorgen für Schutz.

2.2 Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung liegt vor, wenn ein Kind durch wiederholte oder gezielte Abwertung, Beschämung, Bedrohung, Einschüchterung, Ausgrenzung oder Erniedrigung in seinem Selbstwert und seiner emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wird. Dies kann durch Erwachsene oder andere Kinder geschehen.

Nicht jeder Konflikt zwischen Kindern stellt eine psychische Misshandlung dar. Unterschiedliche Bedürfnisse, Streit, Ärger und Auseinandersetzungen gehören zur kindlichen Entwicklung. Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, Konflikte ihrem Entwicklungsstand entsprechend selbstständig zu lösen. Dabei beobachten und begleiten wir die Situation aufmerksam. Wenn ein Kind Unterstützung benötigt, ein deutliches Ungleichgewicht besteht oder eine Situation eskaliert, greifen wir ein.

Von psychischer Misshandlung unterscheiden wir insbesondere wiederholtes, gezieltes oder dauerhaftes verletzendes Verhalten, bei dem ein Kind nicht ausreichend in der Lage ist, sich selbst zu schützen.

Wir achten auf einen wertschätzenden, respektvollen und grenzachtenden Umgang. Hinweise auf eine mögliche psychische Belastung nehmen wir ernst, beobachten Veränderungen im Verhalten und besprechen diese im Team. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln wir nach den im Kinderschutzkonzept festgelegten Verfahren.

2.3 Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt vor, wenn die grundlegenden körperlichen, emotionalen oder entwicklungsbezogenen Bedürfnisse eines Kindes über einen längeren Zeitraum oder wiederholt nicht ausreichend erfüllt werden.

Dazu können beispielsweise eine unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung oder notwendiger medizinischer Hilfe, mangelnde emotionale Zuwendung oder eine fehlende Unterstützung in der Entwicklung gehören.

Wir achten darauf, dass die Grundbedürfnisse jedes Kindes berücksichtigt werden und es die notwendige Fürsorge, Unterstützung und Begleitung erhält.

Einzelne Situationen oder ein vorübergehendes Versäumnis sind nicht automatisch als Vernachlässigung zu bewerten. Entscheidend sind insbesondere Häufigkeit, Dauer und Ausmaß der fehlenden Versorgung.

2.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen, Übergriffe oder Grenzverletzungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes verletzen. Sie kann durch Erwachsene oder andere Kinder erfolgen und körperlich, verbal oder über Medien stattfinden.

Unser Ziel ist es, Kinder bestmöglich zu schützen und sie in ihrer Selbstbestimmung und ihrem Körperbewusstsein zu stärken. Die Kinder lernen altersgerecht, dass ihr Körper ihnen gehört, dass sie „Nein“ sagen dürfen und dass sie sich jederzeit an eine vertraute Fachkraft wenden können.

Alle Mitarbeitenden sind mit unserem Kinderschutzkonzept und den darin festgelegten Handlungsabläufen vertraut. Das Thema Kinderschutz wird im Team regelmäßig aufgegriffen und reflektiert. Bei Fragen oder Unsicherheiten können fachliche Beratung und bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Kinder und Eltern wissen, an wen sie sich mit Fragen, Sorgen oder einem Verdacht wenden können. Äußerungen und Beobachtungen von Kindern werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt handeln wir nach unserem festgelegten Handlungsleitfaden (siehe Punkt 4). Beobachtungen und Aussagen werden sachlich dokumentiert und fachlich eingeordnet. Der Schutz des Kindes steht dabei an erster Stelle.

2.5 Gefährdung durch unangemessene Betreuung

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann auch durch unangemessenes pädagogisches Handeln oder unzureichende Betreuung entstehen. Dazu gehören beispielsweise das Missachten von Bedürfnissen und Grenzen der Kinder, unangemessene Aufsicht oder ein nicht fachgerechter Umgang mit Risiken.

In unseren Waldkindergärten geben wir den Kindern bewusst Raum für Selbstständigkeit, Selbstwirksamkeit und eigene Erfahrungen. Gleichzeitig tragen wir die Verantwortung dafür, dass die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend geschützt und begleitet werden.

Die Mitarbeitenden achten auf die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder, schätzen Situationen und Risiken angemessen ein und greifen ein, wenn ein Kind Unterstützung oder Schutz benötigt.

Beobachtungen oder Unsicherheiten werden im Team besprochen und fachlich reflektiert. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung wird nach den festgelegten Handlungsabläufen unseres Kinderschutzkonzeptes vorgegangen.

2.6 Gefährdung durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen

Der Aufenthalt in der Natur sowie der Umgang mit Tieren, Werkzeugen und Maschinen bringt unterschiedliche Risiken mit sich. Dazu gehören beispielsweise Sturz- und Verletzungsgefahren, der Umgang mit Werkzeugen oder der Kontakt mit Tieren und Maschinen.

Eine unzureichende Aufsicht oder fehlende Sicherheitsvorkehrungen können dazu führen, dass Kinder unnötigen Gefahren ausgesetzt werden.

2.7 Übergriffe

Übergriffe gehen über eine einzelne Grenzverletzung hinaus. Sie liegen insbesondere dann vor, wenn Grenzen wiederholt, gezielt oder trotz klarer Ablehnung nicht respektiert werden. Sie können körperlich, psychisch oder sexualisiert sein und sowohl durch Erwachsene als auch durch Kinder erfolgen.

Normale Konflikte zwischen Kindern sind davon zu unterscheiden. Kinder dürfen streiten und unterschiedliche Bedürfnisse haben. Wir geben ihnen – soweit möglich – Raum, Konflikte selbstständig zu lösen. Wenn ein Kind sich jedoch nicht selbst schützen kann oder Grenzen wiederholt nicht respektiert werden, greifen wir ein.

Bei einem Übergriff schützen wir das betroffene Kind unmittelbar und klären die Situation nach unserem festgelegten Kinderschutzverfahren.

2.8 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen entstehen, wenn die körperlichen, emotionalen oder persönlichen Grenzen eines Kindes nicht ausreichend wahrgenommen oder respektiert werden. Sie können unbeabsichtigt, situationsbedingt oder durch Kinder und Erwachsene entstehen.

Wir nehmen die Grenzen der Kinder ernst und unterstützen sie darin, eigene Grenzen wahrzunehmen, auszudrücken und die Grenzen anderer zu respektieren. Eine einzelne oder unbeabsichtigte Grenzverletzung ist dabei nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung.

Grenzverletzungen werden pädagogisch aufgegriffen und reflektiert. Bei wiederholten, gezielten oder schwerwiegenden Grenzverletzungen prüfen wir die Situation fachlich und handeln entsprechend unserem Kinderschutzverfahren.

3. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung des Kindeswohls kann sich bei jedem Kind unterschiedlich auswirken. Die Folgen hängen unter anderem von Art, Dauer und Häufigkeit der Belastung, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie seinen individuellen und familiären Lebensbedingungen ab.

Nicht immer zeigen sich Folgen unmittelbar oder eindeutig. Veränderungen können körperlicher, emotionaler, sozialer oder entwicklungsbezogener Art sein.

Mögliche Anzeichen können beispielsweise sein:

- auffällige Veränderungen im Verhalten oder in der Stimmung
- Ängste, Rückzug, starke Unsicherheit oder ungewöhnliche Unruhe
- erhöhte Aggressivität oder Schwierigkeiten im sozialen Miteinander
- auffällige Veränderungen beim Spiel- oder Kontaktverhalten
- Konzentrations- oder Entwicklungsauffälligkeiten
- körperliche Beschwerden oder wiederkehrende Verletzungen
- Veränderungen beim Schlafen, Essen oder bei der Körperpflege

Dabei gilt: Ein einzelnes Verhalten oder eine einzelne Beobachtung ist kein Beweis für eine Kindeswohlgefährdung. Die genannten Anzeichen können auch andere Ursachen haben. Entscheidend sind Veränderungen über einen längeren Zeitraum, deren Häufigkeit und Ausmaß sowie die Gesamtsituation des Kindes.

Wir nehmen auffällige Veränderungen aufmerksam wahr, dokumentieren relevante Beobachtungen und besprechen diese im Team. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handeln wir nach unserem festgelegten Kinderschutzverfahren und ziehen bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

4. Ablauf und Vorgehensweise / Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung richtet sich insbesondere nach § 8a SGB VIII. Für unsere Einrichtungen bestehen entsprechende Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt.

4.1 Wahrnehmen und Dokumentieren

Nehmen Mitarbeitende Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahr, werden diese zunächst sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Dabei werden Beobachtungen von persönlichen Einschätzungen und Vermutungen getrennt.

Die Beobachtungen werden zeitnah im Team besprochen. Bei Unsicherheiten oder gewichtigen Anhaltspunkten wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) zur fachlichen Einschätzung hinzugezogen.

4.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Gemeinsam mit der IseF wird geprüft, wie die Situation einzuschätzen ist und welche weiteren Schritte erforderlich sind. Dabei werden unter anderem die Art, das Ausmaß und die Dauer der beobachteten Gefährdung sowie die Situation und die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich unter Wahrung des Datenschutzes und zunächst anonymisiert bzw. pseudonymisiert, soweit dies möglich und fachlich sinnvoll ist.

4.3 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und Hilfen

Sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Ziel ist es, die Situation gemeinsam zu klären und geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote zu vereinbaren.

Die weiteren Schritte werden mit der IseF fachlich abgestimmt und dokumentiert.

4.4 Weitere Schritte und Einschaltung des Jugendamtes

Verbessert sich die Situation nicht ausreichend, werden vereinbarte Hilfen nicht angenommen oder besteht weiterhin eine Kindeswohlgefährdung, erfolgt die weitere Abstimmung mit der IseF und gegebenenfalls die Einschaltung des zuständigen Jugendamtes.

Eine Information der Erziehungsberechtigten erfolgt nicht, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet oder eine weitere Gefährdung zu erwarten wäre. Dies gilt insbesondere bei bestimmten Formen sexualisierter Gewalt. Das weitere Vorgehen wird in diesen Fällen fachlich abgestimmt.

4.5 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Unabhängig vom Verfahren nach § 8a SGB VIII besteht für den Träger eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen.

Die Meldung erfolgt unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den mit der zuständigen Behörde vereinbarten Verfahren.

4.6 Dokumentation und Datenschutz

Alle relevanten Beobachtungen, Gespräche, fachlichen Einschätzungen und vereinbarten Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und Informationen nur an Personen weitergegeben, die diese für die Wahrnehmung des Schutzauftrags benötigen.

Der Schutz und das Wohl des Kindes stehen bei allen Handlungsschritten im Mittelpunkt.

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

Nach einem Vorfall, bei dem das Wohl eines Kindes beeinträchtigt oder gefährdet wurde, steht zunächst der Schutz und die Stabilisierung des betroffenen Kindes im Mittelpunkt. Gleichzeitig wird der Vorfall fachlich aufgearbeitet, um daraus Konsequenzen für das weitere pädagogische Handeln und den Schutz aller Kinder abzuleiten.

5.1 Unterstützung des betroffenen Kindes

Das Kind erhält Sicherheit, Zuwendung und die notwendige Unterstützung. Wir nehmen Äußerungen und Bedürfnisse des Kindes ernst, hören aufmerksam zu und vermeiden es, das Kind zu drängen oder wiederholt zum Geschehen zu befragen.

Bei Bedarf werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen weitere Unterstützungsangebote geprüft.

5.2 Aufarbeitung des Vorfalls

Der Vorfall wird sachlich dokumentiert und im Team reflektiert. Dabei wird geprüft, wie es zu der Situation kommen konnte und ob pädagogische, organisatorische oder sicherheitsbezogene Maßnahmen angepasst werden müssen.

Bei Vorfällen zwischen Kindern werden die beteiligten Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend begleitet. Dabei werden Grenzen thematisiert und gemeinsam angemessene Lösungen entwickelt.

Bei schwerwiegenden Vorfällen oder einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt die weitere Aufarbeitung in Abstimmung mit der zuständigen IseF und gegebenenfalls weiteren Fachstellen.

5.3 Einbindung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend der Situation und unter Beachtung des Schutzes aller beteiligten Kinder informiert und einbezogen. Gemeinsam wird besprochen, welche Unterstützung für das Kind sinnvoll und notwendig ist.

Wenn eine weitergehende fachliche Unterstützung erforderlich erscheint, werden geeignete Beratungs- oder Unterstützungsangebote empfohlen.

5.4 Stärkung und weitere Begleitung

Das Kind wird in seinem Alltag weiterhin aufmerksam begleitet. Wir schaffen Möglichkeiten für positive Erfahrungen, Selbstwirksamkeit und sichere Beziehungen und achten darauf, dass das Kind sich wieder sicher und angenommen fühlen kann.

5.5 Konsequenzen und Prävention

Jeder relevante Vorfall wird zum Anlass genommen zu prüfen, ob bestehende pädagogische Abläufe, Aufsicht, Sicherheitsmaßnahmen oder interne Vorgehensweisen angepasst werden müssen.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes und unserer pädagogischen Arbeit ein. Das Kinderschutzkonzept wird alle zwei Jahre gemeinsam im Team überprüft und bei Bedarf angepasst.

6. Prävention von Kindeswohlgefährdung

6.1 Personal

Bereits vor Beginn der Tätigkeit wird von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingeholt. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und vertraulichen Vorgaben.

Alle Mitarbeitenden werden mit unserem Kinderschutzkonzept und den darin festgelegten Verfahren vertraut gemacht. Das Konzept wird alle zwei Jahre im Gesamtteam überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Im pädagogischen Alltag besteht jederzeit die Möglichkeit, Beobachtungen und Unsicherheiten im Team zu besprechen. Teamsitzungen und gemeinsame Reflexion dienen dazu, das eigene pädagogische Handeln und den Blick auf die Bedürfnisse und Grenzen der Kinder regelmäßig zu überprüfen. Bei fachlichem Beratungsbedarf kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

6.2 Kinderrechte, Partizipation und Selbstbestimmung

Die Kinder werden in die Gestaltung ihres Kindergartenalltags einbezogen. Sie können ihre Wünsche, Bedürfnisse und Ideen einbringen und an Entscheidungen mitwirken.

Dies geschieht insbesondere im Morgen- und Abschlusskreis sowie bei den täglichen gemeinsamen Zusammenkünften der Gruppe. Die Kinder erhalten dabei regelmäßig Raum, anzusprechen, was ihnen gut gefallen hat und was für sie schwierig oder nicht gut war. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen und überlegen, was verändert werden kann. In den folgenden Tagen greifen wir diese Themen erneut auf und schauen gemeinsam, ob sich etwas verbessert oder verändert hat.

Die Kinder werden darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken sowie die Grenzen anderer zu respektieren.

Auch im freien Spiel erhalten die Kinder Raum für eigene Erfahrungen und die Entwicklung von Selbstständigkeit. Bei Konflikten zwischen gleich starken Kindern beobachten und begleiten wir zunächst, sofern keine Gefährdung besteht. Wenn ein Kind Unterstützung benötigt, sich nicht selbst schützen kann oder eine Situation eskaliert, greifen wir ein.

6.3 Schutz und Orientierung im Naturraum

Der Aufenthalt in der Natur erfordert klare und für die Kinder verständliche Regeln. Unsere Regeln werden zu Beginn der Kindergartenzeit gemeinsam mit den Kindern besprochen und im Alltag regelmäßig aufgegriffen.

Zu unseren grundlegenden Regeln gehören:

1. Ich bleibe so weit, dass ich eine Fachkraft sehen oder hören kann.
2. Wenn ich weitergehen möchte, sage ich Bescheid.
3. Ich esse nichts, was nicht abgesprochen ist.

Wir haben klare Sicherheitsregeln und feste Abläufe, die regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die Mitarbeitenden werden durch Sicherheitsbelehrungen und entsprechende Weiterbildungen für mögliche Gefahren sensibilisiert.

Zu unseren Sicherheitsmaßnahmen gehören unter anderem:

- regelmäßige Kontrolle des Geländes und der Bäume
- fachliche Begehung durch unseren Baumpfleger
- regelmäßige Sicherheitsbelehrungen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden
- Überprüfung und Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen bei veränderten Bedingungen

Gleichzeitig ermöglichen wir den Kindern, ihrem Entwicklungsstand entsprechend Risiken wahrzunehmen, einzuschätzen und einen sicheren Umgang damit zu entwickeln.

Bei besonderen Situationen oder erkennbaren Veränderungen wird die Gefährdung neu eingeschätzt und es werden entsprechende Maßnahmen getroffen.

Sichtbare Grenzmarkierungen und klar definierte Bereiche geben den Kindern zusätzliche Orientierung. Gleichzeitig achten die Mitarbeitenden auf die vereinbarten Sicht- und Hörbereiche und passen die Aufsicht an die jeweilige Situation an.

Ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit ist es, den Kindern Raum für eigene Erfahrungen und Herausforderungen zu geben. Wir nehmen ihnen diese Prozesse nicht ab. Schafft ein Kind es beispielsweise noch nicht, aus eigener Kraft auf einen Baum zu klettern, so geben wir bewusst keine Hilfestellung nach oben. Wir ermutigen das Kind stattdessen, seine aktuellen Fähigkeiten und Grenzen selbst wahrzunehmen. Dabei begleiten wir die Situation aufmerksam und greifen ausschließlich dann ein, wenn Gefahr droht. So entwickeln die Kinder echtes Selbstvertrauen, Selbstständigkeit und lernen, Risiken realistisch einzuschätzen.

6.4 Bauernhof und Umgang mit Tieren und Maschinen (betrifft nur Stock & Stein)

Im Wald- und Bauernhofkindergarten Stock & Stein gehört der Bauernhof zum pädagogischen Alltag. Der Kontakt zu Tieren, landwirtschaftlichen Arbeiten und Maschinen ermöglicht den Kindern vielfältige Erfahrungen und Einblicke in die Lebens- und Arbeitswelt auf dem Hof.

Gleichzeitig erfordert der Bauernhof besondere Aufmerksamkeit und klare Sicherheitsregeln. Die Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend an den Umgang mit Tieren und die besonderen Gefahren des Hofes herangeführt.

Der Kontakt zu Tieren findet unter Begleitung und mit entsprechender Anleitung durch die pädagogischen Mitarbeitenden statt. Die Kinder lernen, die Bedürfnisse und Grenzen der Tiere wahrzunehmen und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu entwickeln.

Bereiche mit Maschinen und landwirtschaftlichen Tätigkeiten werden nur unter klaren Sicherheitsvorgaben und entsprechend der jeweiligen Situation genutzt. Die Mitarbeitenden schätzen mögliche Gefahren vorab ein und passen die Aufsicht an die Situation und den Entwicklungsstand der Kinder an.

Die Kinder erhalten dadurch die Möglichkeit, Risiken kennenzulernen und einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit dem Bauernhof zu entwickeln.

6.5 Schnitzen und Umgang mit Werkzeugen

Das Schnitzen und der Umgang mit Werkzeugen sind Bestandteil unserer naturpädagogischen Arbeit. Sie ermöglichen den Kindern, handwerkliche Fähigkeiten zu entwickeln, Erfahrungen mit Materialien zu sammeln und Verantwortung für den eigenen Umgang mit Werkzeugen zu übernehmen.

Die Kinder werden alters- und entwicklungsentsprechend an den Umgang mit Schnitzmessern und anderen Werkzeugen herangeführt. Vor der Nutzung werden gemeinsam Regeln für einen sicheren Umgang besprochen und eingeübt.

Beim Schnitzen achten wir insbesondere auf ausreichend Abstand zwischen den Kindern, eine geeignete Sitzposition und einen sicheren Umgang mit dem Werkzeug. Die pädagogischen Mitarbeitenden begleiten das Schnitzen aufmerksam und greifen ein, wenn Regeln nicht eingehalten werden oder eine Situation für ein Kind nicht sicher eingeschätzt werden kann.

Werkzeuge werden nach der Nutzung sicher verwahrt und sind nur im vereinbarten Rahmen zugänglich. Dabei verbinden wir Sicherheit mit unserem pädagogischen Anspruch, Kindern einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken zu ermöglichen und ihnen zunehmend selbstständiges Handeln zuzutrauen.

6.6 Räumliche und organisatorische Schutzmaßnahmen

Auch im Naturraum achten wir auf die Privatsphäre der Kinder. Dafür stehen geeignete Rückzugs- und Toilettenbereiche zur Verfügung. Beim Unterstützen eines Kindes achten wir auf dessen Bedürfnis nach Nähe und Distanz und respektieren, wenn es eine Handlung möglichst selbstständig durchführen möchte. Beim Umziehen oder bei notwendiger Unterstützung wird dem Kind erklärt, was gerade geschieht, und seine Mitwirkung und Zustimmung berücksichtigt.

Fotos und Veröffentlichungen von Kindern erfolgen nur auf Grundlage einer entsprechenden Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Die Bring- und Abholsituationen sind klar geregelt. Abholberechtigte Personen werden von den Erziehungsberechtigten festgelegt und entsprechend dokumentiert.

6.7 Personalausfall und Betreuungssicherheit

Die personelle Besetzung wird so organisiert, dass die Betreuung und der Schutz der Kinder jederzeit gewährleistet sind.

Bei einem unerwarteten Personalausfall wird zunächst geprüft, ob die Einrichtungsleitung oder eine geeignete pädagogische Vertretung einspringen kann.

Ist zusätzliche Unterstützung erforderlich, kann nach vorheriger Absprache ein Elternteil unterstützend hinzugezogen werden. Der Elternteil übernimmt dabei keine alleinige Aufsicht und bleibt nicht mit den Kindern allein, sondern unterstützt die anwesenden pädagogischen Mitarbeitenden.
Kann trotz dieser Maßnahmen keine ausreichende Betreuung und Aufsicht gewährleistet werden, werden pädagogische Angebote reduziert, Ausflüge abgesagt oder die Betreuungszahl reduziert.
Die Sicherheit und der Schutz der Kinder haben dabei jederzeit Vorrang.

6.8 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Anliegen, Beobachtungen und Fragen der Eltern werden ernst genommen und gemeinsam besprochen.

Unser Kinderschutzkonzept ist für die Eltern zugänglich und kann auf unserer Internetseite sowie in der Einrichtung eingesehen werden.

7. Evaluation und Beschwerdemanagement

Rückmeldungen, Beschwerden und Anregungen sind für uns wichtige Impulse, um unsere pädagogische Arbeit und die Rahmenbedingungen unserer beiden Waldkindergärten weiterzuentwickeln.

7.1 Evaluation

Zur Qualitätssicherung führen wir regelmäßig eine anonyme Elternbefragung durch. Die Ergebnisse werden ausgewertet und im Team besprochen. Sie dienen dazu, unsere Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

7.2 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, Anliegen, Fragen, Kritik oder Beschwerden an uns heranzutragen. Dafür stehen verschiedene Wege zur Verfügung:

- persönliches Gespräch mit der Einrichtungsleitung oder den pädagogischen Mitarbeitenden
- Tür- und Angelgespräche für kurze Anliegen
- vereinbarte Elterngespräche für ausführlichere Themen
- anonyme Rückmeldungen im Rahmen der Elternbefragung

Wir nehmen Beschwerden ernst, hören aufmerksam zu und bemühen uns um eine transparente und nachvollziehbare Klärung. Anliegen werden bei Bedarf im Team besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

7.3 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Auch die Kinder haben das Recht, ihre Wünsche, Bedürfnisse, Sorgen und Beschwerden zu äußern. Sie können sich jederzeit an eine pädagogische Fachkraft ihres Vertrauens wenden.

Wir nehmen die Äußerungen der Kinder ernst und unterstützen sie dabei, ihre Anliegen auszudrücken. Beschwerden können dabei verbal, nonverbal oder durch Verhalten zum Ausdruck gebracht werden.

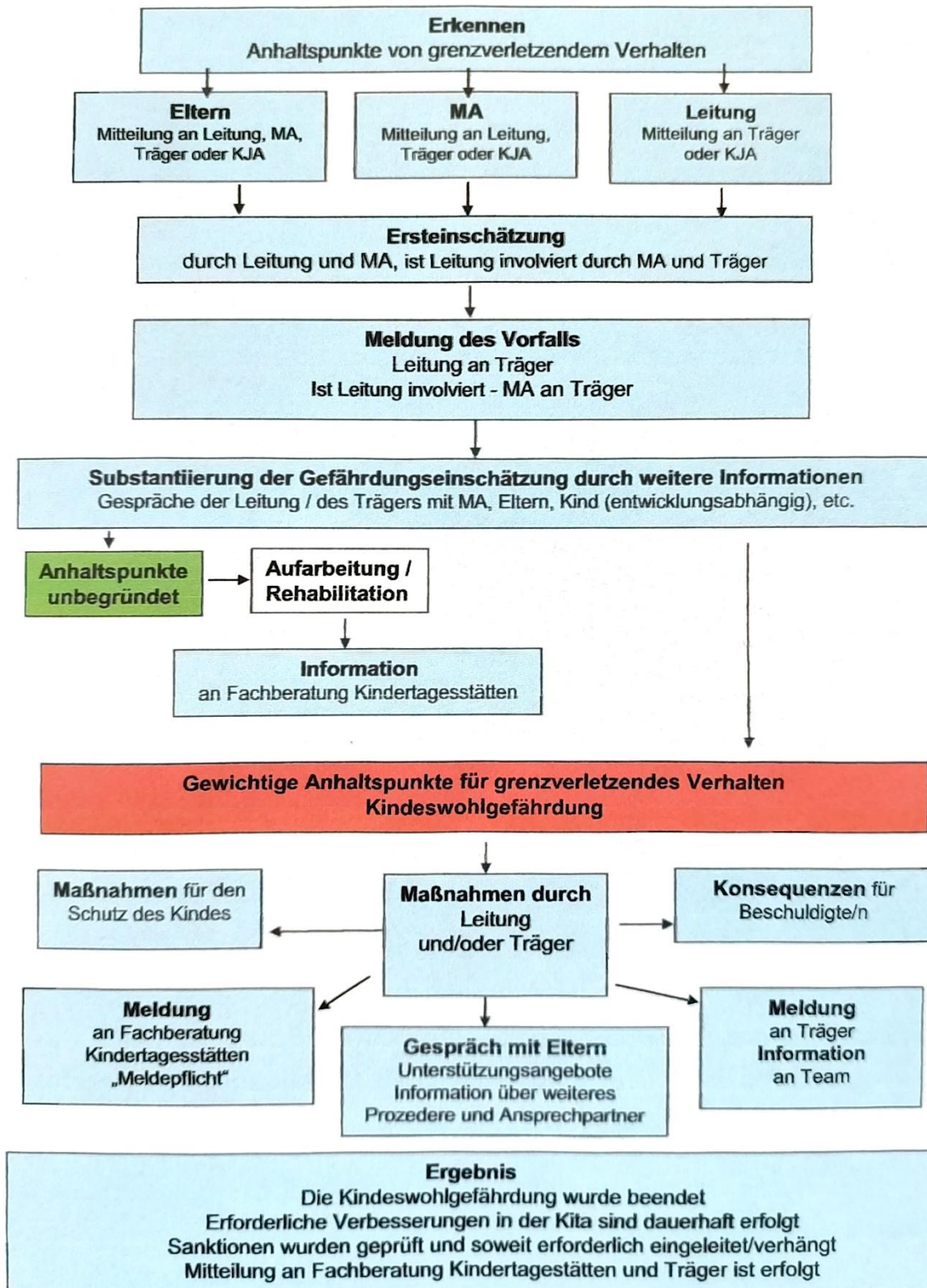
7.4 Umgang mit Beschwerden

Beschwerden verstehen wir nicht grundsätzlich als Kritik an unserer Arbeit, sondern als Möglichkeit, unsere pädagogische Arbeit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Je nach Art und Umfang des Anliegens wird die Situation zeitnah geklärt. Bei Beschwerden mit Bezug zum Kinderschutz gelten die im Kinderschutzkonzept festgelegten Handlungsabläufe.

Unser Ziel ist eine offene und vertrauensvolle Gesprächskultur, in der Kinder und Erwachsene ihre Anliegen äußern können und sich mit ihren Rückmeldungen ernst genommen fühlen.

Gewichtige Anhaltspunkte Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung



8. Beratungsstellen und Kooperation mit externen Fachkräften

Kinderschutzbeauftragte der Einrichtungen
Frankenberger Lisa-Maria 0176 76532510

Ansprechpartner zu Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen
Frau Kampfl 0851 3973654
Frau Erl 0851 3973527

ISEF (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Frau Kampfl 0851 3973654

0851 3973553
Kreisjugendamt Passau
Passauer Str. 39
94121 Salzweg

Elterntelefon 0800 1110550 (gebührenfrei)	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Passau 0851 501260 FamShip Kurse für Eltern und Erziehende Sandra-feldschmid.com Franz-Schildhammer Str. 32 94099 Ruhrstorf
Frauenhaus Passau / Frauennotruf 0851 89272	Caritas-Schwangerschaftsberatung 0851 5018850
Donum Vitae e.V. Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen 0851 37362	Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 2255530
Hospizverein Passau e.V. 0851 53002425	Kinderklinik Dritter Orden Passau Sozialpädiatrisches Zentrum und Familiennothilfe 0851 72050
KoKi Netzwerk frühe Kindheit Landkreis Passau 0851 3973525 0851 3973582 0851 3973589	Krisendienst Psychiatrie Niederbayern 0800 6553000